



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0006/2025

Vorlage: AW/0018/2025		Datum: 07.02.2025	
Dezernat 3			
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az.:	
Betreff:			
Antwort zur Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Absentismus an den Koblenzer Schulen			
Gremienweg:			
27.03.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

Antwort

1. Wie sieht der Absentismus in den Koblenzer Schulen aus?

Die Anwesenheitsprüfung vor und während des Unterrichts obliegt der Schule als schulinterne Angelegenheit. Von einzelnen Fehlzeiten haben wir als Schulverwaltung keine Kenntnis. Bei häufiger Abwesenheit werden die Eltern, die Schulsozialarbeit, später zur ggf. nötigen Zuführung das Ordnungsamt eingeschaltet. Wenn dies keinen Erfolg zeigt, melden die Schulen entsprechende Fehlzeiten an uns. Anschließend wird ein Bußgeldverfahren eröffnet.

2. Bitte nach Schularten aufführen?

Die folgende Aufstellung bezieht sich lediglich auf die Bußgeldverfahren (siehe Frage 1), exemplarisch in 2024.

Grundschulen: 3 männlich 0 weiblich
 Realschulen Plus: 10 männlich 12 weiblich
 Gymnasien/IGS: 1 männlich 7 weiblich
 Berufsschulen: 15 männlich 14 weiblich
 Förderschulen: 6 männlich 3 weiblich

3. Bitte nach männlich und weiblichen Schülerinnen und Schülern aufführen.

Siehe Frage Nr. 2

4. Was gedenkt das Schulverwaltungsamt dagegen zu tun?

Das Schulverhältnis ist als besonderes Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geprägt. Die Schule kann und soll auf die Schülerinnen und Schüler im Fall der Schulverweigerung mit Ihren Kooperationspartnern erzieherisch einwirken. Durch Anzeige an die Bußgeldstelle kann die Schule hinsichtlich der Schulbesuchspflichtverletzung initiativ werden. Vor diesem Schritt stehen der Schule andere Möglichkeiten zur Verfügung (siehe Frage 1). Daher wird das Schulverwaltungsamt als Bußgeldstelle erst auf Antrag hin tätig. Präventive Maßnahmen bzw. erzieherisch-pädagogische Maßnahmen sind von unserer Seite nicht vom Gesetzgeber vorgesehen. Das Kultur- und Schulverwaltungsamt plant bereits eine gemeinsame Steuerungsgruppe um die verschiedenen Professionen stärker zu vernetzen.

5. Welche Möglichkeiten hat die Schule und das Schulverwaltungsamt dagegen zu steuern?

Siehe Fragen 1 und 4.

6. Welche Gründe führen zu Absentismus?

Die Gründe für den Absentismus sind vielseitig. Eine genaue Aussage kann nur der jeweilige Lehrer, Lehrerin bzw. Schulsozialarbeit treffen. Anhand der Anhörungsbögen (als Rückläufer auf die Einleitung der Bußgeldverfahren) wird als Grund für die Schulverweigerung oft Krankheit und Mobbing genannt.